Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Vergessene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich
OLG München v. 24.6.2025 – 16 UF 377/25
im Spiegel der Literatur

Eine tabellarische Zusammenstellung der Thesen

Streitpunkt / Aspekt	OLG München (Beschl. v. 24.6.2025 – 16 UF 377/25 e)	Werner Schwamb In FamRB 2025, 479	Julie Strube In NZFam 2025, 1128
1. Grundthese zur Rechtskraft bei vergessenen / übergangenen Anrechten	Nichtausgleich von vergessenen oder übergangenen Anrechten im Versorgungsausgleich erwächst in formelle und materielle Rechtskraft; Entscheidung umfasst auch die (negativ) getroffene Aussage, dass keine weiteren Anrechte auszugleichen sind.	Hält dem entgegen: Rechtskraft tritt **nicht** ein, wenn das Vergessen eines Anrechts mit dem Übergehen des zugehörigen Versorgungsträgers zusammentrifft; der Versorgungsträger bleibt dann beschwerdebefugt.	Weist darauf hin, dass die vom OLG zitierten BGH-Entscheidungen die formelle Rechtskraft und Fristenfrage nicht tragend entschieden, sondern vorausgesetzt haben; gleichwohl sei ein klarer Rechtskraftzeitpunkt im Interesse der Praxis wichtig und das Ergebnis des OLG insoweit attraktiv.
2. Beschwerdefrist des übergangenen Versorgungsträgers	Übergangener Versorgungsträger kann nur innerhalb der allgemeinen Fristen Beschwerde einlegen: entweder während der Monatsfrist ab letzter Zustellung an andere Beteiligte (§ 63 I, III 1 FamFG) **oder** innerhalb der 5-Monats-Regelung plus Monatsfrist nach § 63 III 2 FamFG. Danach ist die Entscheidung rechtskräftig – auch ihm gegenüber. Welche Variante genau gilt, lässt der Senat offen, da im Fall beide Fristen abgelaufen waren.	Für übergangene Muss-Beteiligte beginnt die Beschwerdefrist erst zu laufen, wenn ihnen der **Text** der Entscheidung bekannt wird; vor dieser Kenntnis läuft keine Frist. Solange sie den Beschlusstext nicht kennen, besteht also ein faktisch unbefristetes Beschwerderecht; ab Kenntnis gilt die Monatsfrist des § 63 I FamFG.	Schlägt als dogmatisch überzeugenden Weg vor, § 63 III 2 FamFG **auch** auf Versorgungsträger vergessener/verschwiegener Anrechte anzuwenden: Die 5-Monats-Frist dient als „Ersatzbekanntgabe“, danach beginnt die Monatsfrist; damit ist der Rechtsschutz zeitlich begrenzt, was zugunsten der Rechtssicherheit gerechtfertigt sei.
3. Bedeutung der fehlenden Zustellung an einen Muss-Beteiligten	Die fehlende Zustellung an einen an sich Muss-Beteiligten hindert den Fristlauf **nicht**. Der übergangene Versorgungsträger wird durch die (negative) Entscheidung über den Versorgungsausgleich nur insoweit betroffen, dass sein Anrecht nicht geteilt wird; sein Versorgungsverhältnis bleibt unverändert, weshalb eine Gleichbehandlung mit Fällen eines übergangenen, im Tenor genannten Zielversorgers abgelehnt wird.	Stützt sich auf BGH XII ZB 33/13: Ein Versorgungsträger ist **unmittelbar** in seinen Rechten betroffen, wenn ein bei ihm bestehendes Anrecht versehentlich nicht in den VA einbezogen wird, weil sich wegen ungewisser Versicherungsverläufe nicht sicher abschätzen lässt, ob ihm aus der Nichtbeteiligung ein Nachteil erwächst. Das gilt selbst, wenn § 18 VersAusglG im Raum steht. Daraus folgt für ihn: Ohne Bekanntgabe an den Träger darf keine Frist zu laufen beginnen.	Kritisiert die Prämisse des OLG, der Träger sei beim vergessenen Anrecht nicht rechtlich betroffen: BGH habe in ständiger Rechtsprechung gerade anerkannt, dass auch bei einem gar nicht in den VA einbezogenen Anrecht der Träger „unmittelbar betroffen“ ist. Das OLG löse diesen Widerspruch nicht auf.
4. Differenzierung der Fallgruppen	Unterscheidet strikt zwischen: (a) geregeltem Anrecht mit vergessenen Beteiligten (z.B.	Hält die Differenzierung für nicht tragfähig: Gerade aus XII ZB 33/13 ergebe sich, dass der	Sieht ebenfalls Spannungen zur BGH-Rechtsprechung: Nach BGH bilden alle in Betracht

Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Vergessene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich OLG München v. 24.6.2025 – 16 UF 377/25 im Spiegel der Literatur

Streitpunkt / Aspekt	OLG München (Beschl. v. 24.6.2025 – 16 UF 377/25 e)	Werner Schwamb In FamRB 2025, 479	Julie Strube In NZFam 2025, 1128
	Zielversorgungsträger bei externer Teilung, Insolvenzverwalter) und (b) gänzlich vergessenem/übergangenem Anrecht. Die vom BGH entwickelten Grundsätze zum vergessenen Zielversorgungsträger (Beginn der Frist mit Zugang des Beschlusstextes) gelten nach Ansicht des OLG nur für Fallgruppe (a), nicht für (b).	Versorgungsträger **auch dann** in seinen Rechten beeinträchtigt ist, wenn das bei ihm bestehende Anrecht komplett vergessen wird. Damit fällt die vom OLG vorgenommene Trennung zwischen „geregeltem Anrecht + vergessener Träger“ und „vergessenem Anrecht + vergessener Träger“ in sich zusammen.	kommenden Anrechte einen einheitlichen Verfahrensgegenstand; auch vergessene Anrechte seien von der Regelungswirkung erfasst. Damit hängt die Rechtsbeeinträchtigung nicht davon ab, ob das Anrecht im Tenor auftaucht.
5. Umgang mit OLG Düsseldorf & OLG Nürnberg (kein Fristlauf für übergangene Träger)	Setzt sich explizit ab: OLG Düsseldorf und OLG Nürnberg hatten ein **unbefristetes** Beschwerderecht übergangener Versorgungsträger angenommen, wenn über deren Anrechte nicht entschieden wurde. Das OLG München lehnt dies ab und bejaht den Eintritt der Rechtskraft und den Fristlauf nach § 63 FamFG auch ohne Zustellung.	Stützt sich positiv auf diese Rechtsprechung und knüpft daran an: In Konstellationen, in denen Anrecht und Versorgungsträger gleichermaßen übergangen wurden, soll – bis zur Beteiligung des Trägers – kein Fristlauf beginnen, entsprechend den Entscheidungen aus Düsseldorf und Nürnberg.	Hält fest, dass das OLG München bewusst von diesen OLG-Entscheidungen abweicht. Sie deutet an, dass das Bedürfnis nach einem klaren Rechtskraftzeitpunkt die strengere Linie des OLG München stützt, verweist aber darauf, dass der BGH diese Divergenz klären muss.
6. Verfassungsrecht: effektiver Rechtsschutz / rechtliches Gehör	Argumente aus Art. 19 IV, 103 I GG (BGH-Rechtsprechung zu vergessenen Zielversorgungsträgern und anderen übergangenen Beteiligten) hält das OLG für nicht übertragbar, weil in den dortigen Fällen der Tenor unmittelbar Rechte/Pflichten des übergangenen Beteiligten begründete. Beim vergessenen Anrecht bleibe das Versorgungsverhältnis unverändert; daher sei ein begrenzter Rechtsschutz ausreichend.	Betont in seinen Anmerkungen wiederholt die Bedeutung des effektiven Rechtsschutzes der Versorgungsträger und der durch das Übergehen benachteiligten Ehegatten. Nach seiner Auffassung verlangt dies ein weitergehendes, zeitlich nicht von vornherein begrenztes Beschwerderecht des übergangenen Versorgungsträgers, jedenfalls bis zur Kenntnis vom Beschlusstext.	Sie meint, eine Anwendung des § 63 III 2 FamFG auf Träger vergessener Anrechte greift zwar in deren Rechtsschutzposition ein, sei aber **verhältnismäßig**: Das Interesse an Rechtsfrieden und Planungssicherheit (Ehezeiten, Zinsen, Wertentwicklung, Umsetzung und Rückabwicklung von Teilungen, § 30 VersAusglG, Rechtskraftzeugnis) überwiege die Nachteile der Träger.
7. Gesetzgeberischer Kontext (RefE zur Öffnung des § 20 VersAusglG)	Stützt sich zur Bestätigung seiner Sicht auf den BMJ-Referentenentwurf vom 19.7.2024, der eine Öffnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für vergessene/verschwiegenen/übersehene Anrechte vorsieht. Daraus folgert der Senat, der Gesetzgeber gehe derzeit selbst von Rechtskraft des Nichtausgleichs aus und wolle nur für die Zukunft einen Korrekturweg schaffen.	Nimmt den Entwurf vor allem über die OLG-Begründung zur Kenntnis; seine eigene Argumentation baut aber primär auf BGH XII ZB 33/13 und der Betroffenheit des Versorgungsträgers auf, nicht auf der künftigen Rechtslage.	Bindet den Entwurf aktiv in ihre Lösung ein: Gerade weil § 20 VersAusglG perspektivisch für vergessene Anrechte geöffnet werden soll, könne man verfassungsrechtlich eher akzeptieren, die Beschwerdemöglichkeit der Versorgungsträger zu begrenzen – der Rechtsschutz werde dann über den schuldrechtlichen VA nachgeholt.
8. Praktische Folgen / Bewertung der Entscheidung	Ergebnis: Beschwerde der BRD als Versorgungsträgerin ist verfristet (Fristen nach § 63 I, III FamFG abgelaufen); Nichtausgleich des	Erklärt ausdrücklich, der Entscheidung könne „nicht gefolgt werden“; plädiert dafür, übergangenen Versorgungsträgern	Kommt zum Fazit, dass die Entscheidung **im Ergebnis** – also mit Blick auf Rechtssicherheit und Praktikabilität – zu

Vergessene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich OLG München v. 24.6.2025 – 16 UF 377/25 im Spiegel der Literatur

Streitpunkt / Aspekt	OLG München (Beschl. v. 24.6.2025 – 16 UF 377/25 e)	Werner Schwamb In FamRB 2025, 479	Julie Strube In NZFam 2025, 1128
	vergessenen Anrechts ist rechtskräftig. Der Senat betont die Notwendigkeit eines zeitnah feststehenden Rechtskraftzeitpunkts und lässt wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Rechtsbeschwerde zum BGH zu (XII ZB 352/25).	in allen Konstellationen weiter Rechtsmittel zu ermöglichen. In der Praxis rät er, dass diese bei späterer Kenntnis den Beschluss binnen eines Monats angreifen; benachteiligte Ehegatten könnten versuchen, den übergangenen Träger zur Einlegung eines Rechtsmittels zu bewegen.	begrüßen sei, obwohl sie dogmatisch Fragen offenlasse und die Anwendung des § 63 III 2 FamFG „noch komplexer“ mache. Das „letzte Wort“ werde der BGH in der zugelassenen Rechtsbeschwerde haben.